

Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kosten der Prozedur und der Gefangenschaft aufzubürden. Unsere Bemerkungen wurden durch den Vollz. Ausschuss, dessen gänzliche Bestimmung sie erhielten, dem ehemaligen Gr. Rath übermacht, alwo sie aber, wie wir glauben müssen, missverstanden und daher mit einer Tagesordnung abgewiesen wurden.

B. Vollz. Rätthe! Heute nöthigen uns die sich immer mehr häufenden Fälle dieser Art und die Betrachtung der sowohl für den Staat als jedes Mitglied desselben zu befürchtenden nachtheiligen und bedenklichen Folgen, wenn diesem Mangel unserer Criminal-Justizpflege nicht vorgehoben wird, unsere Bemerkungen zu wiederholen, und Euch dringend die Nothwendigkeit einer Verfügung über diesen Gegenstand an das Herz zu legen.

Wenn es nun den reinen Grundsätzen der Gerechtigkeit Lermeswegs zuwider scheint, daß zwischen einem Angeklagten, der vollkommen schuldlos erfunden worden, und jenem, der freylich des Verbrechens nicht juristisch überwiesen ist, auf welchem jedoch ein hoher Verdacht zurückbleibt, ein wesentlicher Unterschied statt habe, so glauben wir aus den oben angeführten Gründen, daß eine gesetzliche Verfügung hierüber nothwendig sey.

Der oberste Gerichtshof ist weit davon entfernt, straffen zu wollen, wenn das Verbrechen nicht vollständig bewiesen ist; hingegen glaubt er, der Richter könne den, welcher durch sein Benehmen dem Staat hinreichenden Verdacht gegeben, daß er schuldig sey, wenn schon seine Schuld nicht vollständig bewiesen ist, nicht in eine außerordentliche Straffe, doch aber in diejenigen Kosten verfallen, zu denen er durch sein Benehmen Anlaß gegeben, wenn man nicht den entgegengesetzten Satz annehmen will, daß der Staat gegen jeden, der des Verbrechens nicht juridisch streng überwießen wäre, ungeachtet des stärksten Verdachts, in die Kosten verfallen werden müsse.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Jen.

Der Vollz. Rath, nach angehörtm Bericht seines Justizministers, über das Zeitungsblatt: der helvetische Zuschauer, und besonders über das N. 13 vom 29. Jenner 1801.

In Erwägung, daß die Handhabung der öffentlichen Ruhe, die Erscheinung von Tagblättern nicht gestatten kann, deren Absicht dahin geht, den Partheygeist zu

unterhalten, die gesetzliche Ordnung zu stören, und das Ansehen der Beamten zu zernichten, beschließt:

1. Das unter dem Titel: helvetischer Zuschauer, in Bern herausgegebene Tagblatt ist unterdrückt.
2. Der Regierungskathhalter des Cantons Bern wird darauf wachen, daß dieser Beschluß nicht durch die Erscheinung eines andern Blattes unter verändertem Titel, in dem nemlichen Geist und von dem nemlichen Verfasser geschrieben, bereitet werde.
3. Der Minister der Justiz und Polizen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in den öffentlichen Blättern kund gemacht, und in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Kleine Schriften.

Helvetische Schulmeister-Bibliothek, allen Schullehrern und Freunden des Schulwesens gewidmet, von Joh. Rudolf Steinmüller, Pfarrer in Gais, und Mitglied des Erziehungsraths vom Canton Sentis. Erstes Bändchen. 8. St. Gallen, b. Huber u. Comp. S. 396.

Die Ankündigung und den Plan dieser Zeitschrift haben wir bereits in N. 56 des N. Republik. (S. 264) mitgetheilt. Der durch mehrere treffliche Schulschriften bereits bekannte Herausgeber, möchte durch dieselbe unsere Schullehrer auf die Wichtigkeit ihres Amtes immer mehr aufmerksam machen, ihnen Lust und Trieb zu immer gewissenhafterer Erfüllung ihrer Pflichten einflößen, und ihnen zugleich gutgemeinte und bewährte Rathschläge erteilen, wie sie ihre Bestimmung am sichersten und besten erreichen können: Er bittet darum alle Freunde des schweizerischen Erziehungswesens, theils zu Verbreitung seiner Schrift das ihrige beizutragen, theils ihm ihre Gedanken, Pläne, Vorschläge und Nachrichten, das Schulwesen betreffend, zum Behufe seiner Bibliothek mitzutheilen. . . . Während dem Abdruck dieses ersten Bändchens, sind Umstände vorgefallen, die den Herausgeber bewogen, seinen Plan zu erweitern: er soll nun nicht mehr das untere Schulwesen allein befaßen, sondern sich auch über die höheren Schol. und Erziehungsanstalten ausdehnen, und in Zukunft den Namen: helvetische Schullehrerbibliothek tragen, von der halbjährlich ein Bändchen erscheinen wird.